

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

42. Jahrgang, Nr. 5, 01.01.2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung zu prüfungsrechtlichen Ausnahmen im
Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)**

vom 01.01.2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung zu prüfungsrechtlichen Ausnahmen im
Zusammenhang mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)
der Fachhochschule Dortmund
vom 01.01.2021**

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), in Verbindung mit §§ 7,10 und 17 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234) hat das Rektorat folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I

Die Corona Ausnahmeordnung der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 31 vom 30.04.2020), wird wie folgt geändert:

In **§ 7 „Regelstudienzeit“** wird in Satz 1 ein nach der Formulierung „im Sommersemester 2020“ „oder im Wintersemester 2020/21“ ergänzt.

In **§ 12 „Prüfungen“** wird der bestehende Absatz 4 gestrichen wie folgt neu gefasst:

(1) Abmeldegesuche werden formlos durch Nichtabgabe von Klausurarbeiten gestellt oder durch Nichterscheinen zur Prüfung (stiller Rücktritt) unternommen als Ausnahme zu § 11 Absatz 1 RPO.

(2) Das gilt sowohl für elektronische Prüfungen als auch Präsenzprüfungen.

(3) Ein Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss kann Studierenden für Hausarbeiten ein gesondertes Abmeldungsrecht gewähren.

(4) Die Freiversuchsregelung im Sinne von § 7 Absatz 4 der dritten Verordnung zur Änderung der Corona -Epidemie -Hochschulverordnung vom 11.12.2020 findet für die Fachhochschule Dortmund für das Wintersemester 2020/21 Anwendung.

In **§ 13 „Abschlussarbeiten“**

wird als Absatz 1 aufgenommen:

(1) Das Erstellen von Abschlussarbeiten ist von den Regelungen in § 12 nicht umfasst.

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu den Absätzen 1 bis 4.

In „**§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**“ wird „zum 1. April 2021“ durch „zum 1. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel II

Diese Regelungen aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 22.12.2020 gelten gemäß § 13 Absatz 1 Corona- Epidemie- Hochschulverordnung als Ordnung der Hochschule und treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ausnahmeordnung Corona der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragraphenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats 22.12.2020.

Dortmund, den 01.01.2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof*In. Dr. Appel